

SATZUNG

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft ist ein Fachverband, Interessenvertreter und eine Selbsthilfe- und Betreuungsorganisation von an Multiple Sklerose Erkrankten und deren Angehörigen sowie Förderern und Helfern, die sich der Betreuung der Erkrankten und deren Angehörigen sowie der Erforschung und Behandlung der Multiple Sklerose annehmen.

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wurde am 16. Juni 1990 in Schwerin gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Er ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V.
- (3) Er gehört als Mitglied dem Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (4) Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nr. 148 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Verbesserung der Beratung, Betreuung, Förderung, Behandlung und Unterstützung der Personen, die an Multiple Sklerose (MS) erkrankt sind
 - b) die Verbreitung der Kenntnisse über diese Krankheit in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Betreiben das Betreiben von Beratungs- und Kontaktstellen.
 - b) die Unterstützung von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen von MS-Erkrankten und ihren Angehörigen
 - c) die Durchführung von Seminaren und Kursen
 - d) die Zusammenarbeit mit staatlichen, politischen, sozialen Einrichtungen und Organisationen im Interesse der MS-Betroffenen
 - e) die Organisation von landesweiten Spendenaktionen
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen im Land Mecklenburg-Vorpommern und anderen Landesverbänden der DMSG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Einzelmitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

(5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes. Sie üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten im Rahmen des Landesverbandes aus.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember mit Wirkung zum Jahresende

b) durch Tod des Mitglieds

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

(4) Verzieht ein Mitglied in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesverbandes, kann sich seine Mitgliedschaft dort fortsetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen werden (höchstens 5 Stimmen). Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Das Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag pünktlich zu zahlen und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 6 Fördernde Mitglieder

(1) Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins durch materielle oder immaterielle Unterstützung fördern wollen, können fördernde Mitglieder ohne mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten werden.

(2) Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 g entsprechend.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt das Fördermitglied im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

(1) Die Ausgaben des Landesverbandes werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen gedeckt.

(2) Die Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag an den Landesverband. Dieser führt jährlich für jedes Mitglied an den Bundesverband einen von dessen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag ab.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands

a) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Kollegialorgan; alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

b) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der regulären Amtsperiode des Vorstandes.

d) Mindestens ein Mitglied des Vorstands sollte persönlich von MS betroffen sein.

(2) Aufgaben des Vorstands

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann dazu einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin anstellen, welche(r) die laufenden Geschäfte des Vereins nach seinen Weisungen führt. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

b) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt diese in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung aus.

- c) Der Vorstand beschließt über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Haushalts,- Stellen- und Investitionsplan des Vereins. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- d) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und nach Anhörung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- e) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstands ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- f) Den Verein vertreten gemäß § 26 BGB zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- g) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- h) Den Mitgliedern des Vorstands werden die mit der Amtsausübung entstandenen Kosten erstattet.

(3) Beschlussfassung des Vorstands

- a) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder in Textform zustimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung unverzüglich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstands einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- c) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird in Textform durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagungsordnung eingeladen.
- d) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, zu entscheiden und zu beschließen,
- b) Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten, über Beschlussvorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
- c) Satzungsänderungen zu beschließen,
- d) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- e) den Vorstand zu entlasten und zu wählen,

(2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre auf Einberufung in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung statt. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

b) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 a kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

d) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

e) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

f) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorstand und der protokollierenden Person zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vor der Veranstaltung durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Ärztlicher Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen Ärztlichen Beirat.

(2) Dem Ärztlichen Beirat gehören Mitglieder aus dem Landesverband an. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand berufen. Erneute Berufung ist möglich. Aus dem Ärztlichen Beirat des Landesverbandes wird das Mitglied des Ärztlichen Beirates des Bundesverbandes gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

(3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Der Beirat übt seine Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Mitgliedschaft im Ärztlichen Beirat wird beendet durch:

a) Erlöschen der Mitgliedschaft

b) Austritt aus dem Beirat.

(6) Es gehört zu den Aufgaben des Ärztlichen Beirates, Gutachten über alle Vorschläge und Anträge abzugeben, die sich auf die ärztliche Betreuung oder ärztliche Behandlung oder Forschungsaufgaben im Rahmen der Ziele des Vereins beziehen.

(7) Den Mitgliedern des Ärztlichen Beirats werden die mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e. V.; falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage, es für die Rehabilitation von Multiple Sklerose Erkrankten zu verwenden oder für die Gewährung von Pflege, angemessener Bildung, Tätigkeit oder Beschäftigung von an Multiple Sklerose Erkrankten, für die wegen der Schwere ihrer Behinderung berufsfördernde Maßnahmen nicht möglich sind.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.11.2025 beschlossen.